

# Thesen

zum Referat von Professor Dr. Walther J. Habscheid

## I.

### *Der gegenwärtige Stand der Diskussion*

1. Zur Geltung des „international zwingenden Rechts“: Ausgangspunkt: Das international zwingende Recht wird als Bestandteil einer ausländischen Rechtsordnung, wenn diese nicht nach IPR als *lex causae* gilt, n i e , als Bestandteil der *lex fori* hingegen i m m e r angewandt.
2. Grundsatz der Territorialität der „*lois politiques*“.
3. Beachtlichkeit der „Tatsachenwirkung“ und Verstoß gegen die guten Sitten als Korrektiv.
4. Neue Lehren:  
*Zweigert* für den Teilbereich der ausländischen Leistungsverbote: „Diese sind dann anzuwenden, wenn sie nach ihrem eigenen Geltungskreis angewendet werden sollen und wenn die den Leistungsvorgang vermittelnde Wertbewegung sich ganz oder zum Teil im Gebiet des Verbotslandes abspielt.“  
*K. H. Neumayer*: Es entscheiden der Geltungswille der ausländischen Norm und die *compétence législative* des Erlaßstaates. Letztere (oder beide?) richten sich nach der vom ausl. Gesetzgeber zu ordnenden Sozialsphäre.
5. Zusammenfassung: Eigene Kollisionsregeln erforderlich. Sie sind durch Auslegung der jeweiligen Sachnorm zu ermitteln. Sie setzen voraus: öffentlichrechtlichen Einschlag und territorialen Bezug des Sachverhalts zum rechtsetzenden Staat.

## II.

### *Kartellrecht*

1. Ausgangspunkt der Entwicklung: Extraterritorialer Geltungswille des US-Antitrustrechts.
2. Art. 98 II GWB: Das deutsche Kartellrecht gilt auch bei Auslandstatbeständen; Voraussetzung ist Inlandsauswirkung.
3. Unmittelbare Wirkung ist zu verlangen. Es ist auf eine Beeinträchtigung des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs in der BRD abzustellen.
4. Dieses Auswirkungsprinzip ist allseitige kartellrechtliche Kollisionsnorm.
5. § 6 I GWB (Exportkartelle) geht vom zweiten Anknüpfungspunkt, der *lex causae*, aus. Dominierend ist jedoch das Auswirkungsprinzip.

## III.

### *Das Auswirkungsprinzip als Anknüpfungskriterium zivilrechtlicher Rechtsverhältnisse außervertraglicher Art*

1. Die Anknüpfung an den Erfolgsort im Deliktsrecht und das Auswirkungsprinzip.
2. Fall der Produzentenhaftung; Schutzzweck ist Schutz der Gesamtheit der Verbraucher gegen die Gefahren der Massenproduktion; daher Auswirkungsprinzip.

## IV.

### *Das Auswirkungsprinzip als allgemeine allseitige Kollisionsregel für die Anknüpfung international zwingenden Rechts*

1. Notwendigkeit eines geschlossenen Systems.
2. Das Auswirkungsprinzip als allseitige Kollisionsregel – Beispiele.
3. Abgrenzung der Rechtssätze, die über das Auswirkungsprinzip eine Sonderanknüpfung erfahren: öffentlichrechtlicher Einschlag der Rechtssätze.
4. Verzicht auf diese Abgrenzung?